

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden, hier:

19. Änderung des Flächennutzungsplans Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen

1.) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

2.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit erweitertem Geltungsbereich beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ahlden hat anlässlich seiner Sitzung am 11.04.2019 beschlossen, den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen, einschließlich Begründung und Umweltbericht und Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen, bezieht sich auf die Flächen nordöstlich der Ortslage von Hodenhagen, in direktem Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Nr. 32 „Krusenhausener Weg“ und umfasst überwiegend Ackerflächen, Grünlandflächen, dazu Wegeflächen und Entwässerungsgräben.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen, ist aus dem folgenden Kartenausschnitt (Grundlage: AK 5, Maßstab 1:5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Fallingbostal) ersichtlich.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Gewerbegebiet Nord“ in der Gemeinde Hodenhagen nebst Begründung inkl. Umweltbericht und Anlagen liegt in der Zeit vom

Montag, 29.04.2019 bis einschließlich Freitag 31.05.2019

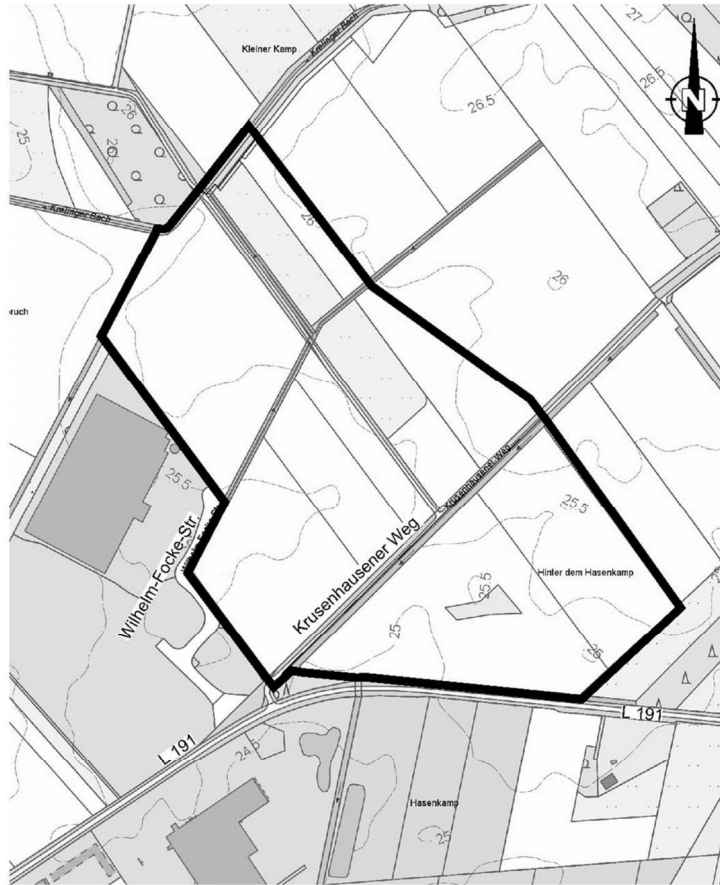
im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden Bahnhofstraße 30, zu jedermanns Einsicht, öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB findet im gleichen Zeitraum gemeinsam mit der Auslegung statt.

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Verkehrstechnische Untersuchung, die erkennt, dass eine verkehrliche Anbindung an die L 191 über den vorhandenen Kreisverkehrsplatz, möglich ist,
- Schalltechnisches Fachgutachten, mit Vorgaben zu einer emissionsseitigen Kontingentierung des Plangebietes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung,
- artenschutzrechtliches Fachgutachten, das überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Belangs erkennt, in dessen Folge aber vorbeugende CEF-Maßnahmen („Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) für einzelne Vogelarten festgesetzt werden. Die Ergebnisse beziehen sich auf 2/3 des Änderungsbereiches, für die restlichen Flächen werden ergänzende Untersuchungen durchgeführt.



Im Umweltbericht wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Schutzgütern sowie eine Prognose des Umweltzustands vorgenommen. Eine Ermittlung des externen Kompensationsbedarfes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die umwelterheblichen Stellungnahmen des Landkreises Heidekreis, der Niedersächsischen Landesforsten, des Forstamtes Sellhorn, des Wasserverbandes Heidekreis, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), des Landvolks Nds., des Wasser- und Bodenverbandes und des LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienstes zum Vorentwurf liegen mit aus.

Jeder Interessierte kann die Unterlagen einsehen, über Ihren Inhalt Auskunft bekommen und die Planung erörtern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, vorgebracht werden.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Ahlden:

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Montag und Dienstag 14.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr

und darüber hinaus **nach vorheriger Terminvereinbarung** in den Dienstzeiten von Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 08.30 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie die Unterlagen für die öffentliche Auslegung auch im Internet zur Verfügung stehen unter <http://www.ahlden.eu>, Rubrik Bauen&Wohnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.

Hodenhagen, den 17.04.2019

Samtgemeinde Ahlden

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Niemann